

Kufstein, 04.05.2023

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 03. GEMEINDERATSSITZUNG am 03.05.2023 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 767, GB 83008 Kufstein, Willy Graf-Straße 8, Frau Monika Adelsberger**

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 18.10.2022 und über den Antrag des Stadtrates vom 27.03.2023 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 68 Abs. 3 lit. c Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Stadtamt ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-443/2022 (Planungsnr.: 513-2022-00019 vom 03.05.2023), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Grundstück 767, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 04.05.2023 bis 02.06.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung Grundstück 767 KG 83008 Kufstein mit rund 2375 m<sup>2</sup> von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: G-2 - Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen

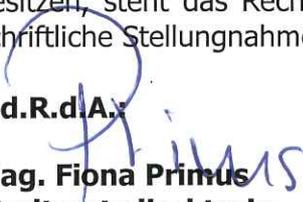
in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: G-5 - Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie zugehörige Handelsbetriebe mit einer Kundenfläche unter 300 m<sup>2</sup>.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:

  
Mag. Fiona Primus  
Stadtdirektorin



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

**Angeschlagen am: 04.05.2023**

**Abzunehmen am: 02.06.2023**

**Abgenommen am:**